

# RS Vwgh 1993/4/29 93/06/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §28 Abs1 Z2;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Wurden beide gegen ein und denselben Bescheid - wegen Unklarheit der belangten Behörde - erhobenen Beschwerden gleichzeitig eingebracht, so ist wegen Konsumation des Beschwerderechts diejenige zurückzuweisen, welche gegen die falsche belangte Behörde gerichtet ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993060011.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)